

Amtsangemessene Alimentation – DSTG Berlin empfiehlt Widerspruch 2025

Die **DSTG Berlin** und der **deutsche beamtenbund und tarifunion (dbb)** empfehlen Beamten und Beamtinnen sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zur Fristwahrung (Stichwort: haushaltsnahe Geltendmachung) auch 2025 bis zum 31.12.2025, einen Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung einzulegen und damit einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen.

→ **Musteranträge/Widersprüche für aktive Beamtinnen und Beamte und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind bei den DSTG-Bezirksgruppen zu erhalten.**

Das Bundesverfassungsgericht stellte 2015 und 2020 fest, dass die Grundbesoldung in Berlin (2009–2015) und die Besoldung ab dem dritten Kind in Nordrhein-Westfalen (2013–2015) verfassungswidrig zu niedrig waren. Inzwischen haben alle Länder ihre Besoldung angepasst und entsprechende Gesetze verabschiedet. Diese beinhalten u. a. die Streichung unterster Besoldungsgruppen, Anpassungen familienbezogener Bestandteile sowie teils die Berücksichtigung fiktiver Partnereinkommen, um den Mindestabstand von 115 % zur Grundsicherung einzuhalten.

Situation in Berlin:

Ob die neuen Regelungen in allen Ländern und Besoldungsgruppen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vollständig entsprechen, kann aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Derzeit sind über 70 Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation anhängig; für Berlin wird noch 2025 eine Entscheidung erwartet. Ob diese weiteren Präzisierungen zur Bemessung der Alimentation enthält, bleibt offen. Anzumerken ist jedoch, dass diese Entscheidungen sich auf die Jahre 2009 bis 2016 und damit auf die alte Rechtslage beziehen.

Da der Gesetzgeber bislang keine abschließende Klärung geschaffen hat, müssen Beamtinnen und Beamte auch 2025 ihre Ansprüche erneut haushaltsnah bei ihren Dienstherren geltend machen. Selbst wenn der Dienstherr auf eine wiederholte jährliche Antragsstellung/Widerspruchserhebung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet, wird teilweise in der Rechtsprechung vertreten, dass es bei einer Änderung der Rechtslage oder der persönlichen Verhältnisse einer erneuten Geltendmachung bedarf.

Die **DSTG Berlin** und der **dbb** stellen hierzu weiterhin Musteranträge und Widersprüche bereit. Eine individuelle Rechtsschutzgewährung ist angesichts der Vielzahl der Fälle leider nicht möglich. Die bisherigen Anträge und Widersprüche, die sich auf die Vorjahre beziehen, wurden ruhend gestellt, auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Eine derartige Regelung wird auch für 2025 angestrebt.